

Rolf Winkel

Der kleine Rentenratgeber

Alles, was Sie zur Rente
wissen müssen

10. aktualisierte Auflage



Rente mit 67

Rente mit 65

Rente mit 63

Rolf Winkel

Der kleine Rentenratgeber

Alles, was Sie zur Rente
wissen müssen

10. aktualisierte Auflage



Rente mit 67

Rente mit 65

Rente mit 63



© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inhaltsübersicht

1 Vorwort

2 Flexirente: Vorzeitig in Rente oder eine höhere Rente erhalten

- 2.1 Flexible Regeln bei der gesetzlichen Rente
- 2.2 Versicherte unter 45: Wartezeitmonate auffüllen
- 2.3 Sonderzahlungen ab 50 nutzen
- 2.4 Flexi-Regeln kurzgefasst
 - 2.4.1 Kombi-Rente bei vorgezogener Altersrente
 - 2.4.2 Vorab-Festlegung der Teilrentenhöhe sinnvoll
 - 2.4.3 Wie sich die Hinzuverdienstregel auswirkt
 - 2.4.4 Wie sich das Kombi-Modell auf die Rente auswirkt
 - 2.4.5 Steuerliche Vorteile durch Teilrentenbezug
 - 2.4.6 Möglichkeit freiwilliger Beiträge für Frührentner
- 2.5 Ab dem regulären Rentenalter: Flexi-Regeln
 - 2.5.1 Weiterarbeit ohne Rentenbezug
 - 2.5.2 Volle Rente und Weiterarbeit
 - 2.5.3 Kombination von Job und Teilrente
 - 2.5.4 Arbeitsrecht bei Arbeit im regulären Rentenalter
 - 2.5.5 99-%-Teilrente plus ehrenamtliche Pflege
 - 2.5.6 Teilrente plus freiwillige Beitragszahlung

3 Früher in Rente: Die richtige Strategie

- 3.1 Wege zur Frührente
- 3.2 Abschlagsfreie Frührenten ab 63
 - 3.2.1 Abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte
 - 3.2.2 Abschlagsfreie Rente für Schwerbehinderte
- 3.3 Abschlagspflichtige Frührenten mit 63
 - 3.3.1 Abschlagspflichtige Renten für langjährig Versicherte
 - 3.3.2 Abschlagspflichtige Renten für Schwerbehinderte
- 3.4 Abschlagsausgleich durch Sonderzahlungen
- 3.5 Freiwillige Beiträge für nicht pflichtversicherte Frührentner
- 3.6 Teilrente für pflichtversicherte Frührentner und erhöhte Hinzuverdienstgrenze

4 Altersrente: Darauf haben Sie Anspruch

- 4.1 Private Vorsorge für das Alter bleibt unerlässlich
- 4.2 Wann können Sie in Rente gehen?
 - 4.2.1 Die Regelaltersrente
 - 4.2.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte
 - 4.2.3 Altersrente für langjährig Versicherte
 - 4.2.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- 4.3 Renteninformation und Rentenauskunft
- 4.4 Lücken auf dem Rentenkonto schließen
 - 4.4.1 Nicht angerechnete Schul- und Studienzeiten
 - 4.4.2 Freiwillige Beiträge
 - 4.4.3 Rentenversicherungspflichtiger Minijob

5 Renten wegen Erwerbsminderung

- 5.1 Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente
- 5.2 Die Höhe Ihrer Erwerbsminderungsrente
 - 5.2.1 Überblick über die Neuregelungen
 - 5.2.2 Besondere Vorteile für ältere Versicherte
 - 5.2.3 Die Günstigerprüfung
 - 5.2.4 Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 5.3 Hinzuverdienst bei der Erwerbsminderungsrente
 - 5.3.1 Anrechnung bei voller Erwerbsminderung
 - 5.3.2 Anrechnung bei teilweiser Erwerbsminderung
 - 5.3.3 Sonderregel für Altfälle
 - 5.3.4 Arbeitszeit verkürzen und Rente beantragen
 - 5.3.5 Welche Einkünfte werden (nicht) angerechnet?
- 5.4 Die wichtigsten Fragen zur Erwerbsminderungsrente
- 5.5 Persönliche Voraussetzungen
 - 5.5.1 Teilweise Erwerbsminderung
 - 5.5.2 Volle Erwerbsminderung
 - 5.5.3 Teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
 - 5.5.4 Arbeitsmarktrente
 - 5.5.5 Auf Dauer oder auf Zeit?
- 5.6 Rentenrechtliche Voraussetzungen
 - 5.6.1 Erfüllung der allgemeinen Wartezeit
 - 5.6.2 Mit freiwilligen Beiträgen Ansprüche sichern?
 - 5.6.3 Selbstständige: Antragsversicherung als Rettung
- 5.7 Das Antragsverfahren
 - 5.7.1 Erst alle anderen Töpfe ausschöpfen
 - 5.7.2 Krankengeld und Arbeitslosengeld I

- 5.7.3 Diese Formulare brauchen Sie zum Rentenantrag
- 5.7.4 Checkliste zum Rentenantrag
- 5.7.5 Tipps zur Beantragung und zur Begutachtung
- 5.7.6 Reha vor Rente
- 5.7.7 Widerspruch und Klage
- 5.7.8 Dauer der Erwerbsminderungsrente
- 5.8 Grundsicherung für Erwerbsminderungsrentner

6 Die Hinterbliebenenrenten: Wann Sie Anspruch darauf haben

- 6.1 Überblick: Die Hinterbliebenenrenten
- 6.2 Was sich für Witwen und Witwer geändert hat
- 6.3 Erste Schritte zur Hinterbliebenenrente
- 6.4 Grundregeln für die Witwen- und Witwerrenten
- 6.5 Altes oder neues Recht?
- 6.6 Witwen-/Witwerrente – Höhe und Dauer
 - 6.6.1 Die große Witwen-/Witwerrente
 - 6.6.2 Die kleine Witwen-/Witwerrente
 - 6.6.3 Sonderregel: Witwen-/Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten
 - 6.6.4 Altregelung
- 6.7 Witwen-/Witwerrenten nach neuem Recht
 - 6.7.1 Neue Regelung zur Anspruchsvoraussetzung: einjährige Ehedauer
 - 6.7.2 Die kleine Witwenrente gibt es für zwei Jahre
 - 6.7.3 Die große Witwenrente fällt jetzt etwas niedriger aus – dafür gibt es einen Kinderzuschlag
 - 6.7.4 Rentensplitting unter Ehegatten
 - 6.7.5 Härtere Regelungen bei der Einkommensanrechnung
- 6.8 Tipps für Witwen-/Witwerrentenbezieher
 - 6.8.1 Abfindung der Witwen-/Witwerrente
 - 6.8.2 Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten
- 6.9 Halb- oder Vollwaisenrente
 - 6.9.1 Waisenrente an Minderjährige
 - 6.9.2 Waisenrente an Volljährige
- 6.10 Erziehungsrente
- 6.11 Antragsverfahren bei der Witwen-/Witwerrente

7 Die Hinterbliebenenrenten: So wird Einkommen angerechnet

- 7.1 Die Grundzüge des Anrechnungsverfahrens in Kürze
- 7.2 Anrechnung von Arbeitseinkommen

- 7.2.1 Ermittlung der Bruttoeinkünfte (Schritt 0)
- 7.2.2 Ermittlung der Nettoeinkünfte (Schritt 1)
- 7.2.3 Gegenüberstellung von Nettoeinkommen und Freibetrag (Schritt 2)
- 7.2.4 Anrechenbares Einkommen (Schritt 3)
- 7.2.5 Regelung bei Altersteilzeit
- 7.2.6 Pauschaler Abzug bei Beamten: 27,5 %
- 7.3 Bezug von Altersrente und Hinterbliebenenrente
- 7.4 Minijob neben Alters- und Hinterbliebenenrente
- 7.5 Ermittlung des fiktiven Nettoeinkommens
- 7.6 Tipps zur Einkommensanrechnung
- 7.7 Einkommensanrechnung bei der Waisenrente
 - 7.7.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
 - 7.7.2 Waisenrente an Volljährige - besondere (persönliche) Voraussetzungen

8 Zuschüsse bei geringer Rente: Grundrente, Grundsicherung, Wohngeld

- 8.1 Fakten zur Grundrente
 - 8.1.1 Kein Antrag auf Grundrente nötig
 - 8.1.2 Bescheide spätestens bis Ende 2022
- 8.2 Grundrente als Zuschlag zur gesetzlichen Rente
 - 8.2.1 Grundrentenzuschläge bei 35 Pflichtbeitragsjahren
 - 8.2.2 Vergleich von Grundrente und Grundsicherung
- 8.3 Mindestversicherungszeit für langjährig Versicherte
 - 8.3.1 Was zu den Grundrentenzeiten zählt
 - 8.3.2 Was nicht zu den Grundrentenzeiten zählt
 - 8.3.3 Besonderheiten bei Kindererziehung, Erwerbsminderung und Hinterbliebenen
- 8.4 Zusätzliche Entgeltpunkte für Niedrigverdiener
 - 8.4.1 Fünf Schritte zur Ermittlung zusätzlicher Entgeltpunkte für die Grundrente
 - 8.4.2 Rentenbescheide ab 2018 ohne genaue Berechnung der Entgeltpunkte
- 8.5 Einkommensprüfung bei der Grundrente
- 8.6 Grundrente und Wohngeld
 - 8.6.1 Einkommensgrenzen beim Wohngeld
 - 8.6.2 Einkommensfreibetrag beim Wohngeld für Grundrentner
- 8.7 »Grundsicherung plus« durch Freibetrag

8.7.1 Freibetrag bis zu 224,50 € für gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen

8.7.2 Fakten zur Grundsicherung im Alter

Der kleine Rentenratgeber: Alles, was Sie zur Rente wissen müssen

1 Vorwort

In diesem umfassenden Ratgeber zur gesetzlichen Rente erhalten Sie einen Überblick über **alle aktuellen Neuregelungen** mit den **Rentenwerten**, die seit Mitte dieses Jahres gelten.

Vorab schon mal die beiden wichtigsten Informationen: Ab dem **1.7.2022** gibt es eine deutliche Rentenerhöhung und ab dem **1.7.2024** mehr Erwerbsminderungsrente.

Die Renten steigen ab dem **1.7.2022** um **6,12 % im Osten** und um **5,35 % im Westen**.

Der **aktuelle Rentenwert** für einen Entgeltpunkt erhöht sich in Westdeutschland von 34,19 € auf **36,02 €**, in Ostdeutschland von 33,47 € auf **35,52 €**.

Weitere wichtige Werte erfahren Sie an den entsprechenden Stellen der themenorientierten Kapitel im Fortgang dieses Ratgebers.

Mit der Rentenanpassung zum 1.7. 2022 schreitet die vollständige **Angleichung der Renten in Ost und West** weiter voran, und der aktuelle Rentenwert (Ost) erreicht 98,6 % seines Westwerts. Spätestens im Jahr 2024 wird die

Angleichung der Rentenwerte vollständig abgeschlossen sein.

Nachholfaktor wieder aktiviert

Mit der diesjährigen Rentenanpassung wird zur Wahrung der Generationengerechtigkeit der **Nachholfaktor** wieder aktiviert. Dabei wird eine Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 % beachtet. Das Wiedereinsetzen des Nachholfaktors sorgt dafür, dass die nicht stattgefundene Rentenminderung des Jahres 2021 vollständig mit der diesjährigen Rentenerhöhung verrechnet wird.

In diesem Zusammenhang wird ein statistischer Effekt bereinigt, der durch die Aufnahme der rentenversicherungspflichtigen Minijobber in die Statistik entstanden war. Dadurch fiel das berechnete **Sicherungs niveau vor Steuern** letztes Jahr einen Prozentpunkt höher aus, ohne dass die Renten dadurch gestiegen wären.

Höhere Erwerbsminderungsrenten im Bestand

Ab dem **1.7.2024** gilt: Diejenigen, die von 2001 bis 2018 in eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) gingen, erhalten einen Zuschlag und somit eine höhere monatliche Rente. Insgesamt profitieren von diesen Zuschlägen rund drei Millionen Rentnerinnen und Rentner.

Bei der **Höhe des Zuschlags** wird zwischen **zwei Gruppen** unterschieden:

Erstens diejenigen, die bis Juni 2014 in EM-Rente gegangen sind und die bisher von gar keinen Verbesserungen profitiert haben, erhalten einen Zuschlag von **7,5 %** auf ihre jeweilige Rente.

Zweitens diejenigen, die von Juli 2014 bis Dezember 2018 in EM-Rente gegangen sind und die zumindest teilweise von den Verbesserungen erfasst wurden. Sie erhalten folgerichtig einen etwas geringeren Zuschlag von **4,5 %**.

Durch das Inkrafttreten zum **1.7.2024** erhält die Deutsche Rentenversicherung den notwendigen zeitlichen Vorlauf. Sie kann somit die noch laufenden Grundrentenfälle abarbeiten und die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags für die rund drei Millionen Renten technisch vorbereiten, um diese weitgehend automatisiert zu bearbeiten. Die Kosten dafür werden auf 2,6 Milliarden Euro im Jahr geschätzt, also je Bestandsrentner auf durchschnittlich **867,- € im Jahr bzw. 72,25 € pro Monat**.

Erläuterungen zu früheren Rentenreformen

Zudem stellt dieser Ratgeber weitere positive Neuerungen der jüngsten Zeit vor: Langjährig Versicherte mit geringer Rente erhalten seit dem **1.1.2021** zusätzlich zu ihrer Rente den neuen **Grundrentenzuschlag**. Bereits seit dem **1.1.2019** gibt es mehr **Mütterrente** und mehr **Erwerbsminderungsrente**.

Dieser Rentenratgeber erläutert darüber hinaus die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der **Grundrente** und bei der **Flexirente**, die Ihnen mehr Freiheiten beim **Übergang zwischen Arbeit und Rente** eröffnet.

Insbesondere ist auf die Vorteile einer **Teilrente** mit oder ohne Weiterarbeit hinzuweisen sowie auf den **Rentenbonus** von 6 % im Jahr.

Der Renteneintritt erfolgt heute **viel flexibler** als früher. Während sich das reguläre Rentenalter in Richtung 67 Jahre

verschiebt, bestehen zahlreiche Möglichkeiten, bereits mit 63 und ein paar Monaten dem Arbeitsleben Ade zu sagen. Auf der anderen Seite lässt sich der Bezug einer Altersrente immer besser mit einem Hinzuverdienst kombinieren. Und wer fit genug ist, bis 70 oder länger beruflich aktiv zu sein, profitiert finanziell am meisten: Dann gibt es einen **Bonus von 6 %** im Jahr auf das gesamte Rentenvermögen.

Zahlreiche Möglichkeiten für ein stufenweises Gleiten in den Ruhestand eröffnet die neue **Flexirente**. Wer mit 63 Jahren in Rente gehen möchte, kann jetzt bereits ab 50 Jahren die Rentenabschläge ausgleichen. Zudem gelten einfachere Regeln für den Hinzuverdienst und beim Bezug einer Teilrente.

Verschaffen Sie sich einen Überblick!

Die **neuen Rentenregeln** betreffen den Rentenzuschlag bei der **Grundrente** für langjährig Versicherte mit geringer Rente, die **Mütterrente II**, die **Erwerbsminderungsrente II** und vor allem die **Flexirente**, die den Übergang vom Beruf in die Rente flexibler machen und ein Weiterarbeiten nach dem Erreichen des regulären Rentenalters attraktiver machen sollen.

Mit der Flexibilisierung des Rentenbeginns geht die verbesserte Möglichkeit des **Ausgleichs von Rentenabzügen** bei vorzeitigem Renteneintritt einher. Sie eröffnen den Weg zu einer Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die in vielen Fällen rentabler ist als die vergleichbare Rürup-Rente.

Rückkauf von Rentenabschlägen

Unser Ratgeber beginnt mit Tipps für die Gruppe der Arbeitnehmer im Alter von **50plus** für einen **vorzeitigen Renteneintritt**. Viele von ihnen möchten trotz aller Maßnahmen, die der Gesetzgeber in den letzten 15 Jahren gegen die Frühverrentung ergriffen hat, nach wie vor deutlich vor dem 65. und erst recht vor dem 67. Geburtstag in Rente gehen.

Wenn das auch für Sie gilt, können Sie sich zwar für einen **früheren Renteneintritt** entscheiden, doch müssen Sie beträchtliche Renteneinbußen hinnehmen. In diesem Ratgeber erfahren Sie, wie Sie diese Einbußen zumindest in Grenzen halten können, und zwar durch den **Rückkauf von Rentenabschlägen**.

Zudem erfahren Sie, wie der **Hinzuverdienst bei Frührentnern** neuerdings berechnet wird, wie erwerbstätige Rentner ihre Altersbezüge steigern können und welche **steuerlichen Sparmöglichkeiten** der Bezug einer **Teilrente** eröffnet.

Dieser aktuelle Rentenratgeber gibt Ihnen anhand zahlreicher praxiserprobter Beispiele und einfacher Erläuterungen einen umfassenden Überblick über die **gesamte gesetzliche Rentensituation**.

Verschaffen Sie sich Klarheit über Ihre **Ansprüche** gegenüber der Deutschen Rentenversicherung! Dadurch erhalten Sie die Grundlage für eine **optimale Planung Ihrer Altersvorsorge**.

Ihre Redaktion

2 Flexirente: Vorzeitig in Rente oder eine höhere Rente erhalten

2.1 Flexible Regeln bei der gesetzlichen Rente

Deutschland arbeitet länger. Das zeigt die **Statistik über das Renteneintrittsalter**. Und genau das wollte der Gesetzgeber mit den Rentenreformen der letzten Jahrzehnte erreichen. Deutschland soll auch flexibler in den Ruhestand gehen. Das ist das Ziel der **Flexirente**, die den Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand flexibler gestalten und ein Weiterarbeiten nach Renteneintritt und nach dem Erreichen des regulären Rentenalters attraktiver machen sollte.

Die Regeln hierfür wurden Ende 2016 im Rahmen des »**Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand**« verabschiedet. Danach soll es mehr Rente beziehende Arbeitnehmer und Lohn beziehende Rentner geben. Die damals geschaffenen neuen Möglichkeiten werden jedoch bislang nur zögerlich angenommen, möglicherweise auch, weil sie zu wenig bekannt sind. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die Flexi-Regeln des Rentenrechts. Dabei zeigt sich: In puncto Flexibilität steht die gesetzliche Rentenversicherung gar nicht so schlecht da.

2.2 Versicherte unter 45: Wartezeitmonate auffüllen

Wer vorhat, sich vor dem regulären Rentenalter gleitend aus dem Arbeitsleben zurückzuziehen oder von einem möglichst frühen Abschied vom Arbeitsleben träumt, sollte die **45-**

Jahres-Marke im Blick haben. Denn um solche Vorhaben umzusetzen, muss später – also im Rentenalter – die 35-jährige Wartezeit erfüllt sein. Es müssen also **mindestens 35 anerkannte Versicherungsjahre** auf dem Rentenkonto stehen. Andernfalls können Sie erst bei Erreichen der regulären Altersgrenze in Rente gehen. Hierfür gilt eine nur fünfjährige Wartezeit – die fast alle Versicherten erfüllen.

Wartezeit, das ist die Zeit, die erfüllt sein muss, um eine Altersrente zu erhalten. Man könnte auch von **Anwartschaftszeit** sprechen. Etwas kompliziert wird es dadurch, dass für die verschiedenen Renten nicht nur unterschiedlich lange Wartezeiten gelten, sondern jeweils auch andere Zeiten anerkannt werden. Bei der 35-jährigen Wartezeit, auf die es in diesem Beitrag ankommt, zählen neben den Beitragszeiten (auch mit freiwilligen Beiträgen) und den Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung auch alle anderen rentenrechtlichen Zeiten. Damit können hier auch Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug sowie Zeiten mit Hartz-IV-Bezug anerkannt werden.

In Hinblick auf die 35-jährige Wartezeit heißt es, größere Lücken auf dem Konto gar nicht aufkommen lassen bzw. **rechtzeitig Lücken schließen** – und Letzteres geht nur **bis 45**.

- **Tipp:** Wer länger eine allgemeinbildende Schule besucht und Abitur gemacht hat, hat zumindest, was diese Zeiten angeht, bei der gesetzlichen Rente schlechte Karten. Dies gilt auch für diejenigen, die anschließend noch studiert haben. Denn wenn es um die 35-jährige Wartezeit geht, zählt nur ein Teil der Schul- und Studienzeiten als Anrechnungszeit und

hilft dabei mit, die 35-jährige Wartezeit zu erfüllen. § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI bestimmt nämlich, dass als Anrechnungszeit nur Schul- und Studienzeiten »nach dem vollendeten 17. Lebensjahr« gelten. Zudem gilt dies nur für Zeiten mit einer Dauer von maximal acht Jahren. Das bedeutet also: Die Schulzeit vor dem 17. Geburtstag zählt nicht als Anrechnungszeit. Und: Wer ab 17 länger als acht Jahre eine Schule besucht oder studiert, für den zählt die Zeit, die über acht Jahre hinausgeht, auch nicht als Anrechnungszeit.

Solche Zeiten sind damit zunächst einmal **Lücken im Rentenkonto**. Doch genau hierfür hat der Gesetzgeber eine Extraregel zur Lückenfüllung geschaffen: Die »Nachzahlung für Ausbildungszeiten« (§ 207 SGB VI).

- **! Tipp:** Für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte danach »auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind«. Ein solcher Antrag kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Danach geht nichts mehr. Gefüllt werden kann damit die Versicherungslücke zwischen dem 16. und 17. Geburtstag und die Lücke für Schul- und Studienzeiten, die über acht Jahre hinausgehen. Dabei kann es sich auch um eine (»verspätete«) Studienzzeit, etwa zwischen 30 und 35, handeln.

Die Zahlungen können zwischen dem monatlichen **Mindestbeitrag** von derzeit 83,70 € und dem

Höchstbeitrag von 1.311,30 € liegen. Für ein Jahr sind damit freiwillige Beiträge mindestens in der Höhe von rund 1.000,- € zu entrichten. Die Träger der Rentenversicherung können Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen.

- **! Tipp:** Wer an einer Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für Ausbildungszeiten interessiert ist, muss dies schriftlich beantragen. Das Formular hierzu kann man im Internet herunterladen. Es nennt sich: »Antrag auf Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Ausbildungszeiten (V 0080)«. Am besten vereinbart man hierzu einen Termin bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung. Die Beiträge können auch die Eltern oder Großeltern der Betroffenen übernehmen, am besten per Einzugsermächtigung. Interessant ist das für alle, die die Absicherung von Kindern oder Enkeln für den Ruhestand aufbessern möchten. Den Antrag auf freiwillige Versicherung müssen die Betroffenen allerdings selbst stellen.

2.3 Sonderzahlungen ab 50 nutzen

Ab dem 50. Geburtstag können Sie mit **freiwilligen Rentenbeiträgen** Ihre Rente erhöhen oder eine Rentenminderung ausgleichen, die es bei einem Renteneintritt vor der regulären Rentenaltersgrenze gibt. Das ist in § 187a SGB IV geregelt. Bis die Regelungen zur Flexirente 2017 in Kraft traten, war das erst ab 55 möglich.

Ansonsten gelten die »alten« Regelungen weiterhin. Das bedeutet unter anderem: Sie müssen mit 50 schon knapp **20 Jahre mit Versicherungszeiten** auf Ihrem Rentenkonto haben, denn andernfalls haben Sie gar keine Chance, vorzeitig in Rente zu gehen. Es gibt also auch nichts auszugleichen.

Wenn Sie planen, vorzeitig in Rente zu gehen, sollten Sie in jedem Fall rechtzeitig im Blick haben, dass die **Rente** hierdurch ganz ordentlich **sinkt** - und zwar gleich zweifach:

- **Ausbleibende Beitragsjahre:** Zum einen fehlen Ihnen dann schlicht die Beitragsjahre, die Sie ansonsten weiter ansammeln könnten. Wenn Sie Durchschnittsverdiener sind und beispielsweise drei Jahre vor Ihrem regulären Rentenalter in Rente gehen, sinkt Ihre Rente allein hierdurch um gut 108,- € (nach den aktuellen Rentenwerten). Hieran können Sie nichts ändern - außer eben: später in Rente gehen. Anders ist das beim folgenden Punkt.
- **Rentenabschläge:** Für jeden Monat, den Sie vor der für Sie geltenden regulären Altersgrenze in Rente gehen, wird Ihre Rente gekürzt - und zwar lebenslang. Das gilt jedenfalls bei der Altersrente für langjährig Versicherte (ohne den Zusatz »besonders«) und der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Pro Monat, in dem Sie eine dieser beiden Renten vor Erreichen der für Ihren Jahrgang geltenden Altersgrenze für den abschlagfreien Bezug in Anspruch nehmen, reduziert sie sich um 0,3 %. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden und mit 63 in Rente gehen, müssen Sie bei der Altersrente für langjährig Versicherte

monatliche Abschläge von 14,4 % hinnehmen. Für Ältere fallen die Abschläge etwas geringer aus. Sie können die Rente aber auch erst mit 64 oder 65 beantragen oder zu jedem beliebigen Zeitpunkt zwischen 63 und Ihrem regulären Rentenalter. Dann fällt das Rentenminus geringer aus.

» **Beispiel:** Sie gehen vier Jahre vor dem regulären Rentenalter in Rente für langjährig Versicherte und haben bis dahin - hochgerechnet - einen Anspruch auf eine Rente in Höhe von 2.000,- € erarbeitet. Dann müssen Sie Rentenabschläge von $(0,3 \% \times 48 \text{ Monate} =) 14,4 \%$ hinnehmen. Das heißt, Ihre Rente wird um 14,4 % gekürzt, also um 288,- €. Es bleiben bloß 1.712,- € Monatsrente.

Wie viel muss ich zahlen, um Rentenabschläge auszugleichen?

Die Deutsche Rentenversicherung rechnet aus, wie viel Sie heute zahlen müssten, damit Sie z.B. mit 63 ohne Abschläge in Rente gehen können. Angenommen, Ihr Rentenanspruch betrüge 2.000,- € und Sie wollen eine Rentenminderung von 288,- € ausgleichen. Dann müssten Sie für einen vollen Ausgleich 76.034,- zahlen. Das erscheint sehr hoch, aber: Sie können die Rentenminderung in **Teilbeträgen** zahlen. Dadurch lassen sich **Steuern sparen**.

! **Tipp:** Die Rendite der Deutschen Rentenversicherung im Vergleich zu privaten Rentenversicherungen kann sich durchaus sehen lassen. Überprüfen Sie mithilfe von

Vergleichsrechnern zu Privatrenten, die im Internet angeboten werden, wie die Renten bei privaten Anbietern ausfallen. Sie werden feststellen, dass dabei durchweg niedrigere Werte für gleiche Einzahlungen ausgewiesen werden, weil die Versicherer ihre Tarife mit höheren Lebenserwartungen kalkulieren als die Deutsche Rentenversicherung.

Bei hohen Rentenansprüchen im Schnitt längerer Rentenbezug

Jede Einzahlung in eine Rente – egal ob gesetzlich oder privat – ist eine Wette auf ein möglichst langes Leben. Einzahlungen in die gesetzliche Rente (ohne Arbeitgeberbeteiligung) »rentieren« sich erst nach 18 Jahren Rentenbezug, bei privaten Renten kommt man derzeit erst nach etwa 30 Jahren zu einem Plus. »Lohnt sich das?« ist dabei naturgemäß eine naheliegende Frage. Immerhin ist das Leben leider endlich. Eine Untersuchung des **Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung** (DIW) belegt eines sehr deutlich: Statistisch gesehen lohnt sich eine solche Einzahlung für Sie jedenfalls weit häufiger, wenn Sie Gutverdiener sind.

Das Ergebnis der DIW-Untersuchung: Die Lebenserwartung von Männern mit hohen Rentenbezügen ist nicht nur weit höher als diejenige von Geschlechtsgenossen mit niedrigen Rentenbezügen. Zudem wächst die Kluft noch ständig. Zwar hat die Lebenserwartung in allen Einkommenschichten zugenommen. Aber während diese in der untersten Einkommensgruppe in Westdeutschland von 1997 bis 2016 lediglich um 1,8 Jahre wuchs, hat die oberste Gruppe im

gleichen Zeitraum fast doppelt so viel Lebenszeit hinzugewonnen. Im Osten ist das Plus in der obersten Einkommensgruppe mit 4,7 Jahren ebenfalls deutlich höher als in der untersten Gruppe mit drei Jahren. Stand von 2016 war: Während das oberste Einkommenszehntel mit einem Rentenbezug von 22,2 Jahren rechnen konnte, waren es beim unteren Zehntel im Schnitt nur 15,2 Jahre.

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausgleichszahlungen?

Die Möglichkeit, **freiwillige Rentenbeiträge** zu zahlen, ist an einige **Bedingungen** geknüpft:

- Sie müssen **mindestens 50 Jahre** alt sein.
- Sie müssen eine realistische **Chance auf ein vorgezogenes Altersruhegeld** haben. Für die vorgezogenen Altersruhegelder müssen Sie mindestens 35 Versicherungsjahre auf dem Rentenkonto haben.

! **Tipp:** Ob die letztgenannte Voraussetzung erfüllt werden kann, prüft die Deutsche Rentenversicherung zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung. Wer z.B. mit 50 erst auf 15 Versicherungsjahre kommt, kann die 35-Jahres-Voraussetzung vor seinem regulären Rentenalter nicht mehr erfüllen. Er ist damit nicht berechtigt, Ausgleichsbeträge zu leisten.

Wie beantrage ich die Zahlung von Ausgleichsbeträgen?

Den Ausgleich einer Rentenminderung beantragen Sie mit dem **Formular V 0210**. Der volle Titel des Formulars trägt den Bandwurmtitlel »Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters«.

- **Tipp:** Zugleich sollten Sie von Ihrem Arbeitgeber die Arbeitgeberbescheinigung V 0211 ausfüllen lassen. Hierin trägt dieser Ihr aktuelles Arbeitsentgelt und das Entgelt des letzten Kalenderjahrs ein. Auf dieser Grundlage rechnet die Deutsche Rentenversicherung aus, wie hoch Ihre Altersrente beim Eintritt in ein vorgezogenes Altersruhegeld voraussichtlich sein wird.

Worauf sollte ich beim Antrag achten?

Im Antrag werden Sie unter anderem nach Ihrer beabsichtigten Rentenart und dem gewünschten Rentenbeginn gefragt. Wichtig: Ihre Angaben dazu sind **nicht bindend**.

- **Tipp:** Egal, was Sie im Antrag ankreuzen: »Sie können später, wenn Sie das für die Alters-Frührenten maßgebliche Alter erreicht haben, zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Rente gehen, vorausgesetzt Sie haben die entsprechenden Versicherungsjahre zusammen«, so Dirk Manthey von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Letztlich dienen Ihre Angaben zur gewünschten Rente und zum gewünschten Renteneintritt nur dazu,

die Höhe der möglichen Rentenabschläge und die Höhe der Ausgleichszahlung zu bestimmen.

Beabsichtigte Rentenart

Hier tauchen nur zwei Möglichkeiten auf: Altersrente für langjährig Versicherte und Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Egal wo Sie Ihr Kreuz machen: Sie legen sich hierdurch nicht fest. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte fehlt. Das liegt daran, dass bei dieser Altersrente keine Abschläge anfallen. Deshalb ist hier auch nichts auszugleichen.

Zeitpunkt des beabsichtigten Rentenbeginns

Vielleicht haben Sie die klare Vorstellung, dass Sie mit genau 65 Jahren in Rente gehen möchten. Dann können Sie als gewünschten Renteneintritt den Monat nach Ihrem 65. Geburtstag eingeben. Ansonsten können Sie – wenn es um die Altersrente für langjährig Versicherte geht – jeden beliebigen Monat zwischen Ihrem 63. Geburtstag und Ihrem regulären Rentenalter eintragen.

Was ist, wenn ich doch länger arbeiten will?

Sie können trotz Ihrer Ausgleichszahlung auch **bis zum regulären Rentenalter weiterarbeiten**. Der eingezahlte Betrag dient in diesem Fall nicht zum Ausgleich von Abschlägen, sondern erhöht Ihre reguläre Altersrente. Außerdem fällt Ihre Rente dann zusätzlich auch noch höher aus, weil Sie ja auch noch länger arbeiten und Rentenbeiträge zahlen.

- ! **Tipp:** Niemand kann Ihnen verbieten, die
- Rentenabschläge von vornherein nur auszugleichen, um Ihre spätere Rente zu erhöhen. Dies ist eine völlig legale Möglichkeit, um als Pflichtversicherter freiwillig in die Rentenkasse zahlen zu können.

Kann ich Ausgleichszahlungen zurückverlangen?

Nein, Sie können sich die Ausgleichszahlungen später nicht zurückzahlen lassen. Das Geld bleibt in der Rentenkasse – auch wenn Sie sich gegen einen vorzeitigen Renteneintritt entscheiden oder wenn dieser für Sie später gar nicht infrage kommt, weil Sie schließlich die 35-jährige Wartezeit nicht erfüllen.

Wie geht es weiter mit dem Antrag?

Nach einiger Zeit werden Sie von der Deutschen Rentenversicherung einen dicken Brief bekommen:
»**Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung**«. Entscheidend für Sie ist darin vor allem eine Zahl: Der Betrag, der notwendig ist, um die in Ihrem Fall festgestellte komplette Rentenminderung vollständig auszugleichen. Da steht dann – bleiben wir bei den Werten des Beispielfalls:
»Sie [= die Rentenminderung] kann durch Beträge in Höhe von zurzeit 76.034,- € ausgeglichen werden«.

Sie wollen nur einen Teilbetrag überweisen. Wie geht das?

Sie können ohne besondere Ankündigung auch nur einen Teilbetrag zahlen, z.B. 10.000,- €. Damit vermeiden Sie

einen entsprechenden Anteil der Abschläge. Dafür müssen Sie einfach die Dreisatz-Rechnung anwenden:

- Auszugleichen sind insgesamt 76.034,- €.
- Sie wollen einen Teilbetrag von 10.000,- € leisten.
- 10.000,- € sind ($10.000 \div 76.034 = 0,1315 =$) 13,15 % davon.
- 13,15 % der Gesamtrentenminderung von 288,- € würden derzeit damit ausgeglichen. Das sind monatlich 37,88 €.

Die Überweisung muss neben Vor- und Nachnamen des Versicherten die **Versicherungsnummer** (VSNR) und als **Verwendungszweck** »RM« (Rentenminderung) enthalten. Nach Eingang der Zahlung bei der Deutschen Rentenversicherung schickt diese Ihnen eine Beitragsbescheinigung zu. Darin wird zum einen der gezahlte Betrag ausgewiesen. Zudem wird Ihnen mitgeteilt, wie viel Sie künftig noch zahlen können, um die Rentenminderung, die durch den vorzeitigen Renteneintritt entstehen würde, vollständig auszugleichen.

Bescheinigung für die Steuererklärung

Die Beitragsbescheinigung können Sie auch für Ihre Steuererklärung nutzen. Wenn Sie wollen, können Sie vom Rentenversicherungsträger auch eine separate Bestätigung der Beitragszahlung zur Vorlage beim Finanzamt anfordern. Die Beitragsbescheinigung und der Zahlungsnachweis reichen dem Finanzamt jedoch in der Regel aus.

Berechnung gilt nur für drei Monate

Bei allen Folgezahlungen sollten Sie bedenken: Die von der Deutschen Rentenversicherung angestellte Berechnung basiert auf den aktuellen Rechenwerten der Versicherung, insbesondere auf dem aktuellen Beitragssatz und dem aktuellen Durchschnittseinkommen der Versicherten. Daher gelten die im ursprünglichen Bescheid genannten Beträge **nur für drei Monate.**

- **! Tipp:** Haben Sie den Bescheid also beispielsweise am 12.12.2022 erhalten, so gilt die Berechnung der Deutschen Rentenversicherung noch für eine weitere Zahlung bis zum 11.3.2023. Geht bis dahin noch eine weitere Zahlung, beispielsweise nochmals 10.000,- €, bei der Deutschen Rentenversicherung ein, so ist diese für Ihre spätere Rente genauso viel wert wie die ersten 10.000,- €. Zahlungen, die danach geleistet werden, sind für die Rente etwas weniger wert – etwa, weil inzwischen das Durchschnittseinkommen aller Versicherten gestiegen ist.

Wie kann ich Steuern sparen mit freiwilligen Rentenbeiträgen?

Im Jahr 2022 können Sie 94 % der Einzahlung von der Steuer absetzen. Der absetzbare Anteil der Beiträge steigt bis 2025 auf 100 % an. Möglicherweise wird die Erhöhung des absetzbaren Anteils auf 100 % in der nächsten Legislaturperiode noch vorgezogen.

- **! Tipp:** Dabei müssen Sie jedoch den Höchstbetrag der steuerlich anerkehbaren Aufwendungen für

gesetzliche Renten und Rürup-Renten beachten. Dieser liegt 2022 bei 25.639,- € für Alleinstehende. Für gemeinsam veranlagte Ehepaare ist es doppelt so viel. Dieser Höchstbetrag ist vor allem für Arbeitnehmer wichtig, weil hierauf die kompletten Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich des Arbeitgeberanteils angerechnet werden. Gegebenenfalls können Sie damit in einem Kalenderjahr »nur« etwa 10.000,- € Ausgleichszahlungen in die gesetzliche Rentenkasse steuerlich geltend machen. 9.200,- € hiervon können Sie absetzen. Gutverdiener können hierdurch 2.000,- € bis 3.000,- € an Steuern sparen.

Was ein Ausgleich der Rentenabschläge kostet

zu erwartende Altersrente (ohne Rentenminderung)	Ausgleichsbetrag bei Rentenabschlag von ...			
	3,60 %	7,20 %	10,80 %	14,40 %
400,- €	3.375,80 €	7.013,51 €	10.944,85 €	15.206,86 €
800,- €	6.751,59 €	14.027,02 €	21.889,69 €	30.413,72 €
1.200,- €	10.127,39 €	21.040,52 €	32.834,54 €	45.620,57 €
1.600,- €	13.503,18 €	28.054,03 €	43.779,38 €	60.827,43 €
2.000,- €	16.878,98 €	35.067,54 €	54.724,23 €	76.034,29 €

Deutsche Rentenversicherung Bund

2.4 Flexi-Regeln kurzgefasst

Wer mindestens die **35-jährige Wartezeit** erreicht, die bei der Altersrente für langjährig Versicherte und bei derjenigen für schwerbehinderte Menschen gilt, kann **vorzeitig** in Rente gehen. Frühestens ist das derzeit für

schwerbehinderte Menschen, die 1961 geboren sind, mit **61 Jahren und sechs Monaten** möglich - mit einem Rentenabschlag von 10,8 %. Diese untere Altersgrenze steigt in den kommenden Jahren bis auf 62 Jahre an. Für Nicht-Schwerbehinderte ist der Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes (für langjährig Versicherte) ab dem Monat möglich, der dem **63. Geburtstag** folgt.

Vorzeitig in Altersrente gehen kann ebenfalls, etwas später allerdings, wer die 45-jährige Wartezeit für die Altersrente für **besonders langjährig Versicherte** erfüllt. Für den Jahrgang 1958 ist dies mit **64 Jahren** möglich. Danach steigt diese Altersgrenze Schritt für Schritt auf 65 Jahre. Auch bei dieser abschlagfreien Frührente gelten die im Folgenden skizzierten Hinzuverdienstregeln.

Für alle, die ein vorgezogenes Altersruhegeld erhalten, gilt: Sie können seit der Einführung der Flexirente im Jahr 2017 flexibel in den Ruhestand gleiten. Dadurch soll der Übergang von Arbeit in die Rente fließender und ein Weiterarbeiten nach Renteneintritt attraktiver werden.

2.4.1 Kombi-Rente bei vorgezogener Altersrente

Was darf ich nun **zu meiner Rente hinzuverdienen**? Diese Frage stellen sich viele Bezieher einer vorgezogenen Rente. Zunehmend mehr Senioren kombinieren Rente und Job. Im Folgenden erfahren Sie, wie dabei gerechnet wird.

Beginnen wir zunächst mit dem Endpunkt der Anrechnung von Hinzuverdienst auf die Rente: Jedes Jahr erreichen Hunderttausende, die eine vorgezogene Altersrente beziehen, ihr reguläres Rentenalter. Der Übergang erfolgt still und leise. Das Datum steht schon im ursprünglichen

Rentenbescheid. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nun nicht mehr. Doch gerade in Bezug auf den Hinzuverdienst ist das Datum des Erreichens der **regulären Altersgrenze** wichtig, denn als regulärer Altersrentner darf man beliebig viel verdienen – ohne dass die Rente gekürzt wird. Den Nebenverdienst muss man dann auch nicht der Rentenversicherung melden.

Vor dem regulären Rentenalter: Meldepflicht für (Hinzu-)Verdienst

Anders ist das **vor** der regulären Rentenaltersgrenze. Grundsätzlich gilt auch hier: Die Kombination von Job und Rente ist erlaubt. Sie brauchen die Deutsche Rentenversicherung nicht zu fragen, ob Sie hierzu berechtigt sind. Aber: Sie müssen ihr die **Aufnahme einer Beschäftigung mitteilen**. Das gehört zu Ihren **Mitwirkungspflichten**. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes wird Ihre Rente gegebenenfalls gekürzt. Es gibt dann manchmal vorübergehend nur eine **Teilrente**. Bei sehr hohem Hinzuverdienst kann die Rente in Ausnahmefällen sogar zeitweise gestrichen werden. Ab dem Kalenderjahr, in dem der Hinzuverdienst wegfällt oder deutlich sinkt, wird aus der Teilrente wieder die volle Rente – spätestens aber ab Erreichen des regulären Rentenalters.

In der Corona-Krise gelten großzügige Freibeträge beim Hinzuverdienst: **46.060,- €**. Ab 2023 gilt aller Voraussicht nach wieder die Rechtslage, die bis Ende 2019 bestand. Bezieher einer Alters-Frühreferte, die in einem Kalenderjahr mehr als 6.300,- € brutto verdienen, müssen dann mit einer Kürzung ihrer Rente rechnen. Für jeden Euro, der über die jährliche 6.300-Euro-Grenze hinaus verdient wird, sinkt die